Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Catania — Quarta Sezione Civile, vom 12. Juli 2001 in den bei diesem Gericht anhängigen verbundenen Rechtsstreitigkeiten Sicilcassa SpA gegen TRA Costruzioni SpA u. a. und Aiello Elena gegen IRA Costruzioni u. a

(Rechtssache C-297/01)

(2001/C 303/09)

Das Tribunale Catania — Quarta Sezione Civile, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. Juli 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Juli 2001, in den bei diesem Gericht anhängigen verbundenen Rechtsstreitigkeiten Sicilcassa SpA gegen TRA Costruzioni SpA u. a. und Aiello Elena gegen IRA Costruzioni u. a. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 87 ff. des Vertrages dahin auszulegen, dass eine Regelung wie die in Artikel 106 des Decreto legislativo Nr. 270/99 vorgesehene Übergangsregelung eine neue staatliche Beihilfe darstellt und unter das Verbot des Artikels 87 EG fällt?

Wenn die Frage 1 bejaht wird:

 Kann die fragliche Übergangsregelung unter Berücksichtigung der in den Gründen dargelegten Erwägungen unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG fallen?

Wenn die Frage 2 verneint wird:

3. Kann im Licht der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der in den Gründen erwähnten, die fragliche Übergangsregelung mit dem EG-Vertrag und der Gemeinschaftsrechtsordnung vereinbar sein?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Feldkirch vom 14. Juni 2001 in der Grundbuchsache der Antragstellerin Doris Salzmann geb. Greif

(Rechtssache C-300/01)

(2001/C 303/10)

Das Landesgericht Feldkirch ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. Juni 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Juli 2001, in der Grundbuchsache der Antragstellerin Doris Salzmann geb. Greif um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1. Können sich Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für einen innerstaatlichen Vorgang auf die Kapitalverkehrsfreiheit berufen, wenn das nationale Recht das Verbot der Inländerdiskriminierung vorsieht, andererseits aber Unionsbürgern die Kapitalverkehrsfreiheit nicht ausdrücklich im nationalen Gesetz garantiert.
- 2. Ist es mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass für den Erwerb eines unbebauten Baugrundstücks eine konstitutive grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich ist?
- 3. Welche Wirkung hat die Stillhalteklausel des Anhangs XII Z 1 lit. e zum EWRA auf ihrer Art nach völlig neue Arten von grundverkehrsrechtlichen Genehmigungstatbeständen, die erst nach der am 2. Mai 1992 stattgefundenen Unterzeichnung des EWR-Abkommens neu geschaffen wurden.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Juli 2001 in dem Rechtsstreit 1. AOK Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. Bundesverband der Innungskrankenkassen, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., 6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, 7. Bundesknappschaft und 8. See-Krankenkasse gegen Mundipharma GmbH

(Rechtssache C-306/01)

(2001/C 303/11)

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Juli 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. August 2001, in dem Rechtsstreit 1. AOK Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. Bundesverband der Innungskrankenkassen, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V., 6. Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, 7. Bundesknappschaft und 8. See-Krankenkasse gegen Mundipharm GmbH, um Vorabentscheidung über die gleichen Fragen, die in der Rechtssache C-264/01 gestellt wurden (¹).

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts